

Geschäftsverzeichnissnr. 1675
Urteil Nr. 111/2000 vom 8. November 2000

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 1994 bezüglich der Polizeigerichte und zur Einführung einiger Bestimmungen bezüglich der Beschleunigung und der Modernisierung der Strafgerichtsbarkeit (Artikel 138 Nr. 6^{ter} des Strafprozeßgesetzbuches), gestellt vom Polizeigericht Dinant.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Richtern und stellvertretenden Vorsitzenden L. François und H. Boel, und den Richtern J. Delruelle, A. Arts, R. Henneuse, M. Bossuyt und E. De Groot, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Richters L. François,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 10. Mai 1999 in Sachen der Royale Belge AG gegen L. M.-V. und M.-A. D., dessen Ausfertigung am 14. Mai 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Dinant folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1994 - der insbesondere die Zuständigkeit des Polizeirichters dadurch reformiert, daß er den Polizeirichter als einziges Gericht einsetzt, dessen ausschließliche Zuständigkeit sich auf alle aus dem Straßenverkehrsrecht sich ergebenden Rechte und Pflichten erstreckt und demzufolge auch dazu führt, daß er über die Anwendung der Artikel 24 und 25 des Gesetzes über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung befindet, und über die in diesen Artikeln vorgesehene Klage gegen den Versicherungsnehmer im Falle eines schweren Verschuldens des Letztgenannten - gegen die Artikel [...] 10 und 11 der [...] Verfassung, in Anbetracht der Vorschrift von Artikel 6 Absatz 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte, der eben die Regel verankert, der zufolge der Richter nicht nur unabhängig und unparteiisch sein muß, sondern auch als solcher erscheinen muß? »

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage zielt darauf ab zu untersuchen, ob Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1994 bezüglich der Polizeigerichte und zur Einführung einiger Bestimmungen bezüglich der Beschleunigung und der Modernisierung der Strafgerichtsbarkeit gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Anbetracht der Vorschrift von Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, verstößt, indem die diesbezügliche Bestimmung das Polizeigericht als ausschließlichen Richter einsetzt über alle aus dem Straßenverkehrsrecht sich ergebenden Rechte und Pflichten, einschließlich der Artikel 24 und 25 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, während dasselbe Polizeigericht ebenfalls über die auf dieselben Fakten sich beziehende öffentliche Klage befindet, so daß es im Zusammenhang mit einer Zivilklage veranlaßt wird, über Fakten zu urteilen, bei deren Beurteilung es den Anschein der Parteilichkeit kaum vermeiden kann, da es schon auf strafrechtlicher Ebene darüber geurteilt hat.

B.2.1. Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1994 bezüglich der Polizeigerichte und zur Einführung einiger Bestimmungen bezüglich der Beschleunigung und der Modernisierung der Strafgerichtsbarkeit hat Artikel 138 Nr. 6ter des Strafprozeßgesetzbuches abgeändert. Dieser Artikel bestimmt:

« Art. 138. Unbeschadet des Rechts des Prokurators des Königs, eine Voruntersuchung einzuleiten oder eine gerichtliche Untersuchung von Straftaten zu fordern, befindet es [das Polizeigericht] außerdem:

[...]

6ter über die in Artikel 22 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung dargelegten Straftaten;

[...] »

B.2.2. Artikel 22 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bestimmt:

« § 1. Der Eigentümer oder Halter des Kraftfahrzeugs, der es an einem der in Artikel 2 § 1 genannten Orte (das heißt: auf der öffentlichen Straße oder auf den der Öffentlichkeit oder nur einer bestimmten Anzahl Personen zugänglichen Grundstücken) in den Verkehr bringt oder zuläßt, daß es dort in den Verkehr gebracht wird, ohne daß die Zivilhaftung, die es verursachen kann, diesem Gesetz entsprechend gedeckt ist, sowie der Fahrer dieses Kraftfahrzeugs werden mit Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten und einer Geldstrafe von einhundert bis eintausend Franken oder mit nur einer dieser Strafen belegt.

Der Halter und der Fahrer des Kraftfahrzeugs sind kraft des ersten Absatzes nur strafbar, wenn sie wissen, daß die Zivilhaftung, die es verursachen kann, nicht entsprechend diesem Gesetz gedeckt ist.

§ 2. Derjenige, der Geschwindigkeits-, Regelmäßigkeits- oder Geschicklichkeitsfahrten oder -wettkämpfe organisiert oder daran teilnimmt, ohne durch die Sonderversicherung im Sinne von Artikel 8 gedeckt zu sein, wird mit den in § 1 Absatz 1 vorgesehenen Strafen belegt.

[...] »

B.2.3. Artikel 24 des obengenannten Gesetzes bestimmt:

« Außerdem können die Gerichte in den in Artikel 22 vorgesehenen Fällen definitiv oder für die Dauer von mindestens acht Tagen und höchstens fünf Jahren die Fahrerlaubnis für ein Kraftfahrzeug entziehen.

[...] »

B.2.4. Artikel 25 desselben Gesetzes bestimmt:

« Mit der Verurteilung des Eigentümers des Kraftfahrzeugs wegen Verstoßes gegen Artikel 22 können die Gerichte anordnen, daß das beschlagnahmte Kraftfahrzeug durch die Verwaltung der Domänen verkauft wird und daß, nach Abzug der Beschlagnahme- und Aufbewahrungskosten für das Kraftfahrzeug der vom Kanzler empfangene Nettoertrag des Verkaufs ganz oder teilweise vorrangig vor jeder anderen Schuldforderung für den Ersatz des durch dieses Fahrzeug verursachten Schadens bestimmt wird. Wenn das Kraftfahrzeug schon entsprechend Artikel 21 Absatz 3 verkauft worden ist, kann der gesamte oder teilweise Verkaufserlös der gleichen Bestimmung zugeführt werden. »

B.3.1. Aus den Fakten der Rechtssache geht hervor, daß der vor dem Verweisungsrichter anhängige Streitfall sich auf eine Regreßklage des Versicherers in den Fällen im Sinne der Artikel 24 und 25 des königlichen Erlasses vom 14. Dezember 1992 über den Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungs-Mustervertrag bezieht.

B.3.2. Der Hof stellt fest, daß die Zuständigkeit, über diese Regreßklage zu befinden, durch den durch Artikel 36 des obengenannten Gesetzes vom 11. Juli 1994 eingefügten Artikel 601*bis* des Gerichtsgesetzbuches und nicht durch Artikel 5 Nr. 3 desselben Gesetzes dem Polizeigericht zugewiesen worden ist.

B.4. Es ist nicht Aufgabe des Hofes, die Verfassungsmäßigkeit einer Gesetzesbestimmung zu untersuchen, die sich eindeutig nicht auf den vorgelegten Streitfall bezieht. Der Hof würde seine Befugnis überschreiten, indem er die vorgelegte Bestimmung durch eine andere ersetzen würde.

B.5. Aus dem Vorhergehenden folgt, daß die Frage nicht beantwortet werden muß.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die präjudizielle Frage bedarf keiner Antwort.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 8. November 2000.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. François